

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 64 (1989)

**Heft:** 3

**Rubrik:** MFD-Zeitung = Journal SFA = Giornale SMF

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## KOMMENTAR

### Wahrheit als Chance

Am Anfang steht das Glauben: die Anerkennung eines Sachverhaltes als wahr auf die Mitteilung eines anderen hin, ohne eigene Prüfung. Es ist getragen vom Vertrauen auf diesen anderen, auf seine Ehrlichkeit, seine Zuständigkeit, sein Verantwortungsbewusstsein, seine Stärke. Glauben und Vertrauen bilden die Basis unserer Existenz seit frühester Kindheit. Mit ihrer Hilfe lernen wir unsere eigene Welt und die der anderen entdecken, lassen wir uns belehren und kommen zu Wissen. Einem unvollkommenen Wissen allerdings, das uns täglich wieder an den Anfang zu-

rückführen muss, denn wo es aufhört, beginnt wieder das Glauben und Vertrauen. Und schliesslich ist da noch die Wahrheit! Sicher, auch ich habe schon Diskussionen erlebt, in denen die Existenz einer Wahrheit verneint oder zumindest ernsthaft angezweifelt wurde. Doch dann stiess ich eines glücklichen Tages auf das überzeugende Zitat von Friedrich Hebbel: «Wahrheit ist der Punkt, wo Glauben und Wissen einander neutralisieren.» Seither erstaunt mich nicht mehr, dass das Finden der Wahrheit uns oftmals völlig irritiert; wir sie nicht zu akzeptieren vermögen,

ohne ihr zuvor mit Entschuldigungen, Verharmlosungen, Lügen und anderem mehr zu Leibe gerückt zu sein. Nur verstehen kann ich dieses Verhalten jetzt erst recht nicht mehr, denn für mich ist offenbar gewordene Wahrheit der Punkt, wo Glauben, getragen von Vertrauen, einen neuen Anfang nehmen und zu neuem Wissen führen kann. Und so gesehen, müssen wir für jede Wahrheit dankbar sein, und sei sie auch noch so schwer zu ertragen, wie die um den kürzlichen Rücktritt unserer ersten Bundesrätin.

Rosy Gysler-Schöni

## Verstösse gegen das Kriegsvölkerrecht – ihre Folgen, ihre Ahndung

Von Oberst Adolf Kaufmann, Bern

### 1. Einleitung

Als Ergänzung zu den beiden Artikeln über das KVR in der August- wie Septemberausgabe 1987 soll mit diesem Überblick, der keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sondern eher nur einige gravierende Beispiele darstellen will, gezeigt werden, wie in den kriegerischen Auseinandersetzungen der letzten Jahre das humanitäre Völkerrecht immer wieder in grösster Weise verletzt worden ist.

Nehmen wir das Aktuellste gerade voraus. In der ersten Januarhälfte endete die Pariser Konferenz über die Ächtung chemischer Waffen wenigstens mit einer Absichtserklärung und einem konkreten Auftrag an die Genfer Abrüstungskonferenz, die sich schon seit Jahren mit dem Thema befasst. Es geht ja nun dringlich darum, dass das Genfer Protokoll vom 17. 6. 1925, das zwar die Verwendung von ersticken, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege, nicht aber deren Herstellung, verbietet, neugefasst und durch ein totales Herstellungs- wie Verwendungsverbot ersetzt würde. Man kann nur hoffen, dass hier mit der Zeit effektive Erfolge erzielt werden.

### 2. Beispiele von bekannten Verletzungen

2.1. Im irakisch-iranischen Konflikt sind eindeutig **Giftgaseinsätze** erfolgt, wie eine UNO-Kommission, zu der auch ein Schweizer AC-Spezialist gehörte, festgestellt hat. Giftgasop-

fer sind in verschiedenen westeuropäischen Spitäler gepflegt worden. Es kann dabei davon ausgegangen werden, dass vermutlich beide Seiten Giftgas einsetzen. Und es liegt die weitere Vermutung nahe, dass der Irak auch im eigenen Land gegen die Kurden Giftgas einsetzte. Jedenfalls liegt in einem UNO-Bericht eine Erklärung des Iraks des Wortlautes vor, «dass der Irak in Ausübung seines legitimen Verteidigungsrechts alle geeigneten Massnahmen ergriffen habe und auch weiterhin ergreifen werde, um seine Souveränität sowie die Sicherheit und das Leben seiner Staatsbürger (im Kriege mit Iran) zu beschützen».

Aber nicht nur im erwähnten Konflikt, sondern auch in Afghanistan sind neue derartige Kampfstoffe zum Einsatz gelangt, die jeweils für die Betroffenen den unmittelbaren Tod zur Folge hatten.

Beide grossen Machtblöcke verfügen über riesige Arsenale an chemischen Kampfstoffen, weshalb es sehr zu wünschen wäre, dass diese Waffen in naher Zukunft vollständig geächtet würden.

2.2. Aus einem anderen Spezialbericht der UNO geht hervor, dass der Iran entgegen den Bestimmungen von Artikel 77 Ziffer 3 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen, die das **Mindestalter für Kombattante** auf 15 Jahre festlegen, bereits Kinder weit unter diesem Alter als sogenannte Freiwillige an die Front geschickt hat. Dazu muss aber der Objektivität halber gesagt werden, dass der Iran die Zusatzprotokolle 1977 noch nicht ratifiziert hat.

2.3. Der schon in der Haager Landkriegsordnung von 1907 (z. B. Art. 25) und in der 4. Genfer Konvention von 1949 zum Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten angestrebte **Schutz der Zivilbevölkerung** wird durch die Grundregel (Art. 48) des Zusatzprotokolls I von 1977 klar erhärtet. Es ist zu unterscheiden zwischen Zivilbevölkerung und Kombattanten, zwischen zivilen und militärischen Objekten. Kriegshandlungen dürfen sich nur gegen Kombattante und militärische Ziele richten. Durch den Ständekrieg zwischen Iran und Irak wurden alle diese Bestimmungen schwer verletzt. Durch systematische Bombardierungen – wie dies übrigens auch das Ziel der alliierten Luftkriegsführung gegenüber Nazideutschland im 2. Weltkrieg war – von zivilen Einrichtungen soll der Kriegsgegner mürbe gemacht werden.

Aber auch in Afghanistan wurde der Angriffs-krieg aus der Luft systematisch mit dem einzigen Ziel eingesetzt, Vieh, Hab und Gut, Felder, Bewässerungsanlagen usw. zu vernichten und die dabei nicht schon getötete Zivilbevölkerung zur Flucht zu zwingen, dies, um den Widerstandskämpfern ihre Unterkünfte und

Bei seinem Tun und Lassen sollte es dem Menschen auf Billigung und nicht auf Beifall ankommen.  
Montesquieu

Versorgungsbasen wegzunehmen, was natürlich deren Kampfführung in den unwirtlichen Gebirgsgegenden sehr erschweren respektive verunmöglichen sollte. Auch hierzu sei gesagt, dass weder die UdSSR noch Afghanistan die Zusatzprotokolle ratifiziert haben, was aber nichts zur Sache tut, denn es wurden bereits ratifizierte Abkommen (LKO und ZPA) verletzt.

**2.4.** Die heute angesprochenen Kriege haben leider keinen Halt vor der Zivilbevölkerung gemacht: dies allen vorhandenen Vorschriften zum Trotz. Vielmehr wurde die Zivilbevölkerung in kriegsvölkerrechtsverletzender Absicht in eine unterschiedslose Kampfführung miteinbezogen. In Afghanistan wurden seit 1980 etwa eine halbe Million Zivilisten getötet. Vor allem Kinder wurden durch Spielzeugbomben (booby traps) ernsthaft verletzt; abgerissene Hände, Arme, Füsse und Beine sind an der Tagesordnung. Zudem wurden in den eingenommenen Dörfern alte Leute, Frauen und Kinder als Vergeltungsmassnahmen ermordet. Vorher zwang man die am Leben gelassenen Familienangehörigen aber noch dazu, der Vergewaltigung der anschliessend ermordeten Frauen beizuwollen. Besser erging es immerhin noch denen, die nur ausgeplündert oder zum Militär eingezogen wurden. Ein beliebtes Ziel zum Beispiel für Zielübungen der Luftwaffe bildeten die Flüchtlingsströme.

**2.5.** Schon in der I. Genfer Konvention von 1949 zur Verbesserung des Loses der Ver-

wundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde wie nun speziell in den Artikeln 8 ff. des I. Zusatzprotokolls von 1977 ist der Sanitätsdienst als solcher zu schützen und zu schonen. Es ist nun aber bekannt, dass in Afghanistan feste wie bewegliche Installationen des Sanitätsdienstes, die klar erkennbar mit den offiziellen Schutzzeichen (Rotes Kreuz, Roter Halbmond) versehen waren, gezielt angegriffen und zerstört wurden. Es ging dabei um die Zerstörung der gesamten gesundheitlichen Infrastruktur. Ferner wollte man, dass die Gegenpartei bewusst auf eine Kennzeichnung verzichtete. Damit waren diese Objekte nicht mehr als Schutzobjekte erkennbar, was eine unterschiedslose Kampfführung ohne Verletzung kriegsvölkerrechtslicher Vorschriften ermöglichte.

**2.6.** Schwer verletzt wurden in den letzten Kriegen die gesamten Vorschriften der III. Genfer Konvention von 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Es ist erwiesen, dass in Afghanistan beide Seiten die Kriegsgefangenen systematisch getötet haben. Immerhin machte der Widerstand noch eine gewisse Unterscheidung: moslemische wie nichtmoslemische Afghanen wurden in den Widerstand eingegliedert oder gar unter Bewachung freigelassen, während nichtmoslemische ausländische (also russische) Kriegsgefangene summarisch hingerichtet wurden. Die andere Seite behauptete zudem, dass Mujaheddins nicht reguläre Soldaten, sondern Terroristen, Banditen usw. seien. Auch erfolgten nach grausamen Folterungen während des Verhörs dann summarische Erschiesseungen und Erhängungen. Aus einem UNO-Bericht über die Bedingungen der Kriegsgefangenschaft im irakisch-iranischen Konflikt gehen folgende Hauptkenntnisse hervor:

- a. die Kriegsgefangenenlager befinden sich in unbewohnbaren Zonen (Sommer: bis zu 50 Grad Hitze; Winter: tiefe Minusgrade), wobei weder genügende Belüftungs- noch Heizmöglichkeiten existieren;
- b. die unbrauchbaren Kleidungsstücke der Kriegsgefangenen werden nicht ersetzt;
- c. die Versorgung mit Lebensmitteln ist unzureichend; oft werden Kriegsgefangene gezwungen, Lebensmittel entgegen den Riten ihrer Religion zu essen oder dann eben einfach zu hungern;
- d. die medizinische Versorgung und die hygienischen Verhältnisse sind katastrophal; Kranke blieben bis zu zwei Monaten ohne ärztliche Betreuung, und die Lieferung von Medikamenten wurde unterbunden;
- e. die Kriegsgefangenen wurden zu gefährlichen, das heißt verbotenen Arbeiten gezwungen;
- f. der Kontakt der Kriegsgefangenen zu internationalen Hilfsorganisationen (zum Beispiel IKRK) und zu den Familienangehörigen wird erschwert respektive verunmöglich; wenn Angehörigenpost überhaupt ausgehändigt wurde, so war siezensurirt und mindestens ein bis zwei Jahre unterwegs;
- g. die Kriegsgefangenen sind nicht frei in der Ausübung ihrer religiösen Riten; das Beten oder Lesen des Korans mit lauter Stim-

me, wie es der Islam vorschreibt, wurde in den Vorschriften, nach denen sich die Gefangenen zu richten haben, als schwer zu bestrafendes Delikt bezeichnet;

h. schliesslich wird festgehalten, dass eine grosse Zahl von Kriegsgefangenenlagern geheim gehalten werden und demzufolge von der Aussenwelt überhaupt nicht zur Kenntnis genommen, geschweige denn in minimalem Ausmaße betreut werden können.

Die grossen Probleme, denen das IKRK bei der Kriegsgefangenenbetreuung gegenübersteht, brauchen nicht speziell erwähnt zu werden.

**2.7.** Im Zusatzprotokoll I von 1977 verlangt zum Beispiel Artikel 5, dass die natürliche Umwelt vor langanhaltenden, ausgedehnten und schweren Schäden geschützt werden muss. Diese neue Bestimmung ist ein Ausfluss der verheerenden **Umweltkriegsführung** (Entlauungsaktionen) im Vietnam-Konflikt.

Durch die ständige Bombardierung von Ölverladestationen und Öltankern im Persischen Golf erfolgte jetzt vermutlich eine noch ungeahnte Ausmasse annehmende Umweltverschmutzung. Auch hierzu ist zu erwähnen, dass die Kriegsparteien im irakisch-iranischen Konflikt die schon erwähnten Zusatzprotokolle 1977 noch nicht ratifiziert haben.

**2.8.** Artikel 57, Ziffer 2, Buchstabe c des Zusatzprotokolls I von 1977 verlangt eine **wirksame Warnung vor Angriffen**, durch welche die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft gezogen werden kann; es kann darauf zwar verzichtet werden, wenn es die gegebenen Umstände nicht erlauben. Hierzu nun ein Beispiel der Respektierung wie der Missachtung dieser Vorschrift. Anlässlich des Libanonfeldzuges haben die Israeli bei der Belagerung von Beirut wie auch schon vorher bei anderen Ortschaften die Zivilbevölkerung durch Abwurf von Flugblättern vor jedem entscheidenden Angriff ihrer Truppen gewarnt und eine Evakuierung angeregt respektive zur Flucht aufgefordert. Dabei wurde auf den Flugblättern sogar das Angriffsziel und die ungefähre Angriffszeit genannt. So etwas – die Warnung wurde ja schliesslich nicht nur von der Zivilbevölkerung, sondern ebenso von den gegnerischen Truppen zur Kenntnis genommen – kann sich praktisch nur ein Angreifer leisten, der seiner Sache völlig sicher ist und die vollkommene Luftüberlegenheit besitzt. Die PLO ihrerseits hat eine Evakuierung aber bewusst verhindert und verwendete so in kriegsvölkerrechtsverletzender Absicht die Zivilbevölkerung als Schutzschild ihrer Verbände. Andererseits brauchten dann natürlich die Israeli im Kampfe auch keine grossen Rücksichten mehr zu nehmen. Auch hierzu muss erwähnt werden, dass keine der beiden Kampfparteien die Zusatzprotokolle bereits ratifiziert hat.

#### Beförderungen/Entlassungen

##### Nachtrag

Per 1. Januar 1989 wird rückwirkend zum Oberleutnant befördert: Lt Heggli Christine, Embrach.

Per 31. Dezember wurde infolge Erreichens der Altersgrenze aus dem MFD entlassen: Fw Leibundgut Maya, Thun.

## Schnappschuss



**Wettbewerbsfrage:** Was tut diese Schweizer Fahne mitten in einem Maisfeld?

**Auflösung:** Der Standartenträger einer schweizerischen Militärmarschgruppe am 4-Tage-Marsch in Nijmegen musste dringend «austreten».

Rdf Paul Mettler aus G

Schicken Sie uns auch Ihren militärischen Schnappschuss. Wir freuen uns darauf und honorieren jedes veröffentlichte Bild mit Fr. 15.–.

Redaktion MFD-Zeitung  
3400 Burgdorf

**2.9.** Schliesslich noch ein Hinweis zum Kulturgüterschutz. In Artikel 4 des Haager Abkommens von 1954 über den **Schutz von Kulturgütern** bei bewaffneten Konflikten werden die Kampfparteien aufgefordert, feindselige Handlungen gegenüber Kulturgütern zu unterlassen. Hier kann zum Schluss dieser Ausführungen doch noch Positives gesagt werden. Im 6-Tage-Krieg von 1967 hat die israelische Armee bei der Eroberung Ostjerusalems trotz erbitterter Kämpfe Mann gegen Mann den KGS respektiert. Mit dem Felsenstrom über der Klagemauer in unmittelbarer Nähe von Al-Aksah- und Omar-Moschee sind ja auf engstem Raum die grössten Heiligtümer der Moslems, Juden und Christen unmittelbar beieinander. Sie haben alle die Kämpfe praktisch unbeschadet überstanden; in der Klagemauer mussten einige Schäden von Einschüssen beseitigt werden.

### 3. Die Folgen von Kriegsvölkerrechtsverletzungen

**3.1.** Es dürfte klar auf der Hand liegen, dass jede **Verletzung der Vorschriften** durch eine Kampfpartei zu einer Eskalation der Handlungen durch den Gegner führt.

Es sollten somit alle Kriegführenden jeweils ein eminentes Interesse daran haben, dass ihre Kombattanten die Vorschriften kennen – was eben eine entsprechende vorherige Ausbildung bedingt – und diese im Kampf dann auch wirklich anwenden. Die Innehaltung muss durch die Kdt und Chefs aller Stufen mit letzter Konsequenz erzwungen werden. Dieser Zwang hat auch dann zu erfolgen, wenn der Kriegsgegner das Kriegsvölkerrecht seinesseits verletzt.

Für unsere Armee ist dies in einer Botschaft des Bundesrates vom 30.6.1960 deutlich festgehalten, und es dürfte sich lohnen, diesen Befehl unserer politischen Behörden, zu dem die Armee «verstanden» zu sagen hat, bei dieser Gelegenheit allen Lesern in Erinnerung zu rufen. Er lautet wie folgt:

- «Die Normen des Kriegsrechts sind von uns einzuhalten.
- Das Ergreifen von Repressalien gegenüber einem Gegner, der sich nicht an die

*Konventionen hält, ist Sache des Bundesrates!»*

**3.2.** Im Konflikt zwischen Israel und seinem arabischen Nachbarn haben wir einen ebenso klaren Hinweis, dass das **Befolgen der Vorschriften** während der Kämpfe die Zeit der Waffenstillstandsverhandlungen, ja des Friedensschlusses, sehr wesentlich beeinflusst. Während an der israelisch-ägyptischen Front den Vorschriften recht gut nachgelebt wurde, kam es an der syrischen Front zu groben Verstößen. Mit Ägypten kam der Friede von Camp David zustande; mit Syrien ist man noch weit von einer solchen Situation entfernt.

### 4. Die Ahndung von Kriegsvölkerrechtsverletzungen

**4.1.** Die Genfer Abkommen (jeweils Artikel 1), das Haager Abkommen über den Kulturgüterschutz, die Zusatz- wie die Waffenprotokolle halten alle die **Verpflichtung der Signatarstaaten und deren Kombattanten zur Respektierung der vielfältigen Vorschriften** fest. Jedoch stellt sich angesichts der immer wieder erfolgenden schweren Verletzungen die Frage nach der Wirksamkeit des Kriegsvölkerrechts, und da muss klar erkannt werden, dass es ein schwaches Recht ist. Man ist also darauf angewiesen, wie jede Kampfpartei in ihrem Bereich die Durchsetzung erzwingt und die Strafverfolgung von Verletzungen organisiert.

**4.2.** Für unsere Armee ist die Lage klar. In den Artikeln 108 bis 114 des Militärstrafgesetzes sind eine ganze Reihe von Verbrechens- respektive Vergehenstatbeständen aufgelistet. Zuständig für die Anhebung einer Strafverfolgung sind die Kommandanten; die Strafverfolgung selbst obliegt der Militärjustiz. Wenn Verletzungen aber durch den Gegner erfolgen, dann bleibt vorerst nur der Weg des Protestes des Bundesrates durch Vermittlung unserer Schutzmacht und letztendlich eben das Ergreifen von Repressalien, angeordnet auch durch den Bundesrat.

**4.3.** Die Geschichte lehrt, dass leider – aber es ist durchaus normal – ein **Sieger** bis anhin noch nie zur Rechenschaft gezogen wurde; wer würde solches auch tun? Aber ein **Besiegter**, der hat schon immer einen Richter

gefunden! Man könnte sich also hier ein Eingreifen der UNO vorstellen, die einerseits den Internationalen Gerichtshof (aufgrund von Artikel 36, Ziffer 2, Buchstabe b und c der Statuten des Internat. Gerichtshofes) oder andererseits ein Sondergericht (wie z. B. das Nürnberger Tribunal zur Aburteilung der Nazi-Grössen am Ende des 2. Weltkrieges) beauftragen könnte. Bis heute ist dies aber meines Wissens noch nie geschehen und bleibt der Nürnberger Gerichtshof – abgesehen von einigen regionalen Kriegsverbrecherprozessen, vor allem in Jugoslawien und Italien – die einzige derartige Beurteilung von Verletzungen kriegsvölkerrechtlicher Regeln.

### 5. Schlussfolgerungen

Jeder Staat muss alles daran setzen, dass durch entsprechende Ausbildung seiner Streitkräfte Kriegsverbrechen auf ein Minimum reduziert werden und gegebenenfalls selbst alle Fehler auf diesem Gebiete ahnden und die Schuldigen zur Rechenschaft ziehen. Ob dies wohl je in letzter Konsequenz durchgeführt und damit gelingen wird?

#### Schulkommandant MFD Rekrutenschulen 1989

Wie die Dienststelle MFD mitteilt, werden alle drei Rekrutenschulen des Jahres 1989 unter dem Kommando von **Major Rosemarie Zesiger**, Instruktionsoffizier MFD, stehen. Die Namen der Kommandanten für die Unteroffiziers- und Offiziersschule MFD konnten zum Zeitpunkt der Niederschrift dieser Mitteilung noch nicht genannt werden. Sobald bekannt, gelangen auch sie zur Veröffentlichung.

#### Wo und wann wird wer ausgebildet:

- **MFD RS 91**, Winterthur, 3.4.–29.4.89  
Betreuer MFD, Brieftaubensoldat MFD, Spitalbetreuer MFD, Motorfahrer MFD, Feldpostsekretär MFD
- **MFD RS 92**, Winterthur, 5.6.–17.8.89  
Pionier MFD, Auswerter MFD, Telefonist MFD, Radarsoldat MFD
- **MFD RS 290**, Winterthur, 28.8.–23.9.89  
Kanzlist MFD, Betriebspionier MFD, Spitalbetreuer MFD, Kochgehilfe MFD, Motorfahrer MFD.

## SRK erneuerte sein Bekenntnis zum RKD

gy. Statt 7800 Berufsangehörige aus dem Gesundheitswesen sind nur deren 2400 marschbereit, und 800 weitere gehören zur Rotkreuzdienst-Reserve. Ein R+ Spitaldetachement weist auf dem Papier einen Sollbestand von 187 Frauen aus. In Wirklichkeit verfügt es aber lediglich über rund einen Drittel dieser Zahl, von dem dann für den Truppendienst noch rund ein Fünftel übrigbleibt. Schliesslich stehen den jährlich gut 200 Abgängen (aus familiären, beruflichen und gesundheitlichen Gründen, Erreichen der Altersgrenze) pro Jahr nur rund 50 Neueintritte gegenüber. Und trotzdem hat das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) 1988 sein Bekenntnis zum Rotkreuzdienst (RKD) in erfreulicher Weise nicht nur erneuert, sondern auch bestärkt.

«Im Frühjahr 1988 wurde wieder einmal auch von kompetenter Seite (Militärikommission des Nationalrates) die Frage nach der Existenzberechtigung und Lebensfähigkeit des Rotkreuzdienstes gestellt. Die dadurch

induzierten Abklärungen (unter anderem dargelegt in einem Zwischenbericht an den Generalstabschef) haben in mir die Überzeugung erneuert, dass die Weiterexistenz des Rotkreuzdienstes unbedingt nötig ist, zumin-

dest solange das heutige Konzept des Armeesanitätsdienstes beibehalten wird. Das Schweizerische Rote Kreuz hat sich bei dieser Gelegenheit ins Klare kommen müssen über sein Verhältnis zum Rotkreuzdienst. Es ist er-

freulich, dass es dabei sein Bekenntnis zu unserem Frauendienst nicht nur erneuert, sondern auch bestärkt hat. Da zudem auch die Spitzen von Armee und Armeesanitätsdienst die führende Rolle des SRK bezüglich des Rotkreuzdienstes anerkennen, steht eine Änderung des heutigen Status, wenigstens für längere Zeit, nicht zur Diskussion. Als weiteres Faktum hat sich die Erkenntnis erhärtet, dass im Rotkreuzdienst mit Priorität die Kaderfunktionen am Leben erhalten und gefördert werden müssen, während die übrigen Chargen zum Teil durch Spitalsoldaten und im Ernstfall durch «Helferinnen der letzten Stunde» versehen werden könnten. In diesem Sinn ist zum Beispiel auch die Reduktion des Sollbestandes der R+ Spit Det von 187 auf 143 zu verstehen, die auf den 1.1.91 verwirklicht werden soll.» Dies schreibt der Rotkreuzchefarzt a.i. Oberst Pickel im jüngsten von seiner Dienststelle herausgegebenen RKD-Kurier, in dem er neben Themen der Ausbildung, Werbung usw. auch die Frage der zukünftigen Führung des RKD behandelt. Dazu meint er: «Als zentrales Problem erweist sich hier die Besetzung der Posten des Rotkreuzchefarztes und des Dienstchefs RKD. Der Direktionsrat des SRK hat an seiner Sitzung vom 17.11.88 einem Bericht des Zentralkomitees über Stellung und Funktion des Rotkreuzchefarztes zugestimmt. Darin wird im Prinzip festgehalten, dass dem Rotkreuzchefarzt als Hauptaufgabe die Leitung des Rotkreuzdienstes zufällt, dass er aber daneben auch (wie bisher) die Ärztekommision für Rettungswesen SRK (AKOR SRK) zu leiten hat. Auch wenn heute von der Rotkreuzdienstverordnung her

schon eine Frau als Rotkreuzchefarzt bestimmt werden könnte, steht leider noch keine zur Verfügung, die alle Voraussetzungen (zum Beispiel militärische Führungserfahrung, Engagement im Rettungswesen, aber auch optimales Alter) erfüllen könnte. Es erscheint deshalb unumgänglich, dass der nächste Rotkreuzchefarzt, der sein Amt im Verlauf des Jahres 1989 antreten darf, entgegen dem Wunsch vieler RKD doch keine Frau sein wird.» Zur Wiederbesetzung des seit längerem verwaisten Postens eines weiblichen DC RKD weiss der Rotkreuzchefarzt an gleicher Stelle zu berichten, dass die Wahl dieser Frau wahrscheinlich erst nach derjenigen des Rotkreuzchefarztes erfolgen darf. Und ergänzend meint er, dass es sich im Fall des DC RKD voraussichtlich um ein Vollamt handeln werde.

#### Zwei ausserdienstliche Verbände im Dienste des RKD

Wenn der Rotkreuzchefarzt am Schluss seiner Ausführungen allen Angehörigen des RKD, hauptsächlich aber denjenigen, welche sich in irgendeiner Form für die Ziele dieses Frauendienstes der Armee eingesetzt haben, seinen herzlichen Dank ausspricht, so geht dieser nicht zuletzt bestimmt auch an die Mitglieder des *Schweizerischen Verbandes Rotkreuzdienst (SV RKD)* und der *Schweizerischen Gesellschaft der Rotkreuzoffiziere (SGO R+)*.

Der *SV RKD* ist die ausserdienstliche Vereinigung von Rotkreuzdienstangehörigen aller Grade und Spezialitäten. Mit der Gründung im

Jahre 1973 wollten die Initiatorinnen die Solidarität und die gemeinsamen Anliegen der RKD-Angehörigen fördern. «Dies sind auch heute noch unsere Motivationen. Dazu kommt unter anderem noch die Unterstützung der Werbung für den RKD und die fachtechnische und militärische Weiterbildung unserer Mitglieder», meint die Präsidentin des *SV RKD R+ Major Marianne Daglio* dazu. Ein mehrmals jährlich erscheinendes «Info-Bulletin», eine kleine Bibliothek und die Vermittlung von Teilnahmemöglichkeiten an fortbildenden Anlässen militärischer und anderer Organisationen gehören zum weiteren Service des *SV RKD*. Nachdem ein beachtlicher Mitgliederzuwachs im Jahre 1987 zu zwei Neugründungen führte, zählt der Verband heute in der ganzen Schweiz sechs weitgehend autonom handelnde Sektionen.

Die rund 100 Mitglieder zählende *SGO R+* wurde 1985 gegründet und verfolgt laut ihrer Präsidentin R+ Major Sylvia Käppeli das Ziel, ihre Mitglieder ausserdienstlich über die Belange des RKD, das heisst über seine Gestaltung, Entwicklung und Politik zu informieren und deren Mitarbeit in der Führung des RKD zu aktivieren. Ferner fühlt sie sich für die permanente ausserdienstliche Weiterbildung der R+ Offiziere verantwortlich und ist bemüht, deren Kontakt untereinander und ihre Teilnahme an Veranstaltungen der Armee (zum Beispiel Wehrsport) zu fördern.

Bleibt abschliessend zu erwähnen, dass beide Organisationen durch einzelne Mitglieder in verschiedenen Arbeitsgruppen und Gremien der dem RKD vorgesetzten beziehungsweise ihn verwaltenden Behörden vertreten sind.

## Englands Women's Royal Army Corps

Von Fabian Coulot, Basel

**Das Women's Royal Army Corps (WRAC) zählt 5000 Angehörige, die voll bei der Armee arbeiten und wohnen, und weitere 5000 Frauen bei den Territorialtruppen. Gemäss Auskunft der Chefins des Pressedienstes des WRAC im Verteidigungsministerium gibt es in England mehr als genug Mädchen, die sich für eine berufliche Laufbahn bei der Armee interessieren. Angebot und Nachfrage stehen im Verhältnis 1:10!**

Ein Mädchen, das in Grossbritannien wohnt oder geboren wurde und *siebzehn Jahre und drei Monate* alt ist, kann sich beim WRAC oder QARANC (Queen Alexandra's Royal Army Nursing Corps) melden. Nachdem es die nötigen Tests bestanden hat, kann es während zweier Tage einen «Schnuppergang» durch das Trainingslager in Guilford unternehmen. Sagt ihm danach das Soldatenleben noch zu, hat es sich nun zu entscheiden, ob es eine Soldaten- oder direkt die Offizierslaufbahn einschlagen will.

#### Soldatenlaufbahn

Mit siebzehn Jahren und drei Monaten geht das Mädchen Nickie Owen zum WRAC. Nach den üblichen Tests und Gesprächen besucht sie den siebenwöchigen Einführungskurs in Guilford, welcher der militärischen Grundausbildung und dem Kennenlernen der Geschichte des WRAC dient – auf Tradition wird

in Englands Armee grossen Wert gelegt. Nickie will Fahrerin werden. Also besucht sie nach sieben Wochen Kasernendrill die sechs Wochen dauernde Schule für Fahrer. Ihre Freundin dagegen, die sich für das CRMP (Corps of Royal Military Police) entschieden hat, wird noch ganze sechs Monate die Schulbank drücken müssen, denn je nach Einsatzmöglichkeit dauern die Schulen unterschiedlich lange. Nach insgesamt dreizehn Wochen hat Nickie ihre militärische und fachliche Grundausbildung abgeschlossen und darf sich jetzt Pte Owen Nickie nennen (private = Soldat). Pte Owen wird nun dort eingesetzt, wo es Fahrer braucht, und die braucht es überall, wo es britische Armeeangehörige gibt: in Grossbritannien, Deutschland, Brunei, Oman, Hong Kong oder Zypern (mit den UN Friedenstruppen). Nach einem Jahr wird Pte Owen automatisch zum LCpl (lance-corporal = Gefreiter) befördert. Nach einiger Zeit wird Nickie dann corporal und später sergeant, vol-

sergeant, crown sergeant usw. Theoretisch kann sie bis zum WO 1 (warrant-officer first class = Adjutantunteroffizier) aufsteigen. Sollte sie danach noch an einer Offizierslaufbahn interessiert sein, müsste sie vorerst die dafür nötigen Tests bestehen und dann die Offiziersschule in Sandhurst absolvieren. Diesen beschwerlichen Weg Offizier zu werden, wählt aber fast niemand, denn wer diese Laufbahn einschlagen will, entscheidet sich normalerweise bereits beim Eintritt zum WRAC dafür.

#### Offizierslaufbahn

Ein anderes Mädchen namens Susan Maine will Offizier werden. Nach Bestehen der Tests wird Susan in die Offiziersschule in Sandhurst aufgenommen. Nach sechs Monaten Drill und Stress ist sie vom Collegegirl zum second lieutenant avanciert. Nach nur zwei Jahren Dienst als second lieutenant (Leutnant) wird

sie automatisch zum lieutenant (Oberleutnant) befördert. Vierehalf Jahre später gibt es den dritten Stern auf die Schulterklappe. Nach weiteren vier Jahren und Absolvieren des Staff College (Stabsschule) in Camberley wird sie major, und dann kann sie nach je vier bis fünf Jahren wieder befördert werden, d.h. bis zum lieutenant general (Generalleutnant).

#### Tätigkeitsgebiete

Für Mädchen wie Nickie und Susan gibt es 22 verschiedene Tätigkeitsgebiete in zehn verschiedenen Korps:

Royal Army Educational Corps

Army Catering Corps

Royal Army Pay Corps

Corps of Royal Military Police

Royal Army Ordonnance Corps

Corps of Royal Electrical and Mechanical Engineers

Royal Corps of Transport

Royal Corps of Signals

Intelligence Corps

Corps of Royal Engineers

#### Unterkunft

Während der Zeit der Ausbildung als Rekruten und der Zeit als Soldaten sind die Mädchen in Vierer-Zimmern untergebracht. Sobald sie nach einem Jahr zum lance-corporal befördert werden, bekommen sie ein Einzelzimmer. Je nach Kaserne kann es sein, dass die Mädchen erst ab corporal ein Einzelzimmer bekommen. Die Zimmer dürfen frei gestaltet werden. Materialkontrollen und ähnliche zeitraubende Arbeiten gibt es nur während des siebenwöchigen Einführungskurses, denn danach *wohnt* man ja schliesslich von Montag bis Freitag in der Kaserne. Ausbilder sogar mit der ganzen Familie.

#### Arbeitszeit

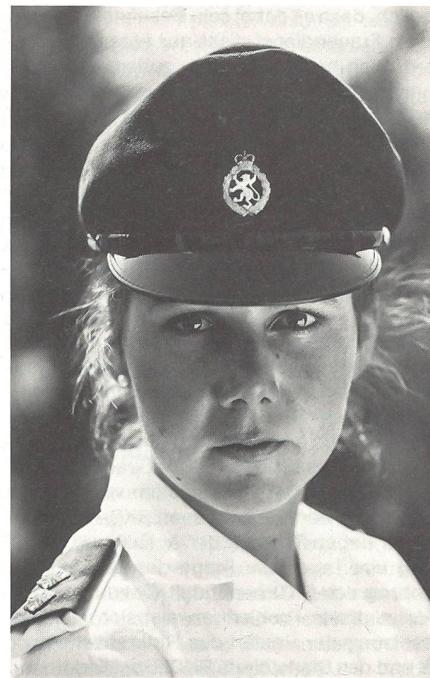
Diese beginnt zwischen 0800 und 0830 und endet zwischen 1800 und 1830. Während der Ausbildungszeit wird am Morgen und beim Zimmerverlesen um 2330 noch ein Appell durchgeführt. Sobald die Ausbildung vorüber ist, verschwindet der Appell. Die Angehörigen des WRAC müssen dann wie ihre männlichen Kameraden am Morgen einfach zur Zeit in Uniform bei der Arbeit erscheinen. Sind sie übrigens einmal achtzehn Jahre alt, müssen sie nicht mehr unbedingt in der Kaserne übernachten. Das Privatleben geht schliesslich niemanden etwas an, auch nicht die Armee.

#### Freizeit

Nach beendeter Arbeit muss die Uniform gegen Zivilkleider eingetauscht werden. Diese Vorschrift lässt sich wohl nicht zuletzt mit der Angst vor Anschlägen gegen Angehörige der Armee durch die IRA erklären. In jeder Kaserne gibt es genügend Sportmöglichkeiten, Billard- und TV-Räume, Bars und «NAFI». Letztere lassen sich durchaus mit unseren Soldatenstuben vergleichen. Mit dem Unterschied allerdings, dass in den «NAFI» Alkohol ausgeschenkt wird.



1



2



3



4

Bilder: WRAC/Coulot



5

1. Lieutenant Vicky Collins, 22, vom 2nd Battalion Light Infantry, das im deutschen Hemer südwestlich von Dortmund stationiert ist. Oberleutnant Collins dient ihrer Einheit unter anderem als Presseoffizier und fühlt sich als Frau in der Offiziersmesse gut aufgehoben.

2. Lieutenant Tanya Collier-Jackson, 24, vom 26 Engineer Regiment in Iserlohn, Deutschland, wo sie die Funktion eines troop commander innehat.

3. Lieutenant Jeanne Burrows, 25, assistant adjutant eines Artillerieregiments in Paderborn, Deutschland. Auch sie kennt als weiblicher Offizier dieser Einheit im Umgang mit ihren Kameraden keine Probleme und wird, von einigen kleinen Neckereien abgesehen, sowohl als Vorgesetzte wie auch als Frau voll respektiert.

4. Lance-corporal Julie Williams von der Royal Military Police in Sennelager, Deutschland. Als Angehörige der berittenen Sektion ist die seit frühester Kindheit mit dem Reiten vertraute Julie vor allem mit der Pflege, dem Füttern usw. des Pferdes «Harem» beschäftigt.

5. Das WRAC-Ski-Team zusammen mit seinem zivil angestellten Ausbilder Mr Stan Watts anlässlich des jüngsten Trainingslagers im Tirol.

## AIDS-Merkblatt für Helfer

Ärztekommision für Rettungswesen SRK, Postfach, 3001 Bern

**Gefährdet die Ausübung von Erster Hilfe den freiwilligen und beruflichen Helfer hinsichtlich einer Ansteckung mit dem AIDS-Virus? Die Ärztekommision für Rettungswesen SRK nimmt dazu wie folgt Stellung:**

- Die Übertragung des AIDS-Virus (Humanes Immunschwäche-Virus HIV) erfolgt bekanntlich über sexuelle Kontakte, infiziertes Blut/Blutprodukte und im Rahmen der Geburt.
- Eine Ansteckung ist auch bei der Ausübung der Ersten Hilfe grundsätzlich denkbar, wenn grössere Mengen von AIDS-Viren im Blut oder auch in anderen Körperflüssigkeiten in die Blutbahn, auf die kranke oder verletzte Haut oder auf die Schleimhaut (z. B. Augen, Mund) des Helfers gelangen.
- Regel: Grundsätzlich bedeutet der Kontakt mit Blut und Körperflüssigkeiten ein Infektionsrisiko!
- Bei der Mundbeatmung ist zwar theoretisch eine Virusübertragung durch Speichel nicht mit letzter Sicherheit auszuschliessen, doch wird das Risiko einer Ansteckung erfahrungsgemäss als extrem gering beurteilt. **Die Atemspende ist dementsprechend praktisch risikolos. Sie stellt noch immer die wirksamste Beatmungsmethode dar, die jederzeit auch ohne Hilfsmittel sofort anwendbar ist.**

### Vorsichtsmassnahmen

- Der Helfer muss vermeiden, sich zu verletzen (namentlich mit gebrauchten Injektionsnadeln, Instrumenten, Geräten, aber auch im Umgang mit Patienten, z. B. bei der Bergung); seine Haut/Schleimhaut mit fremdem Blut oder Körperflüssigkeit in Berührung zu bringen.

gen, z. B. durch Tragen von Vinyl- oder Ledershüten (evtl. geeignete Brille und Kleidung zum Schutz vor Spritzern).

Erfolgt dennoch ein solcher Kontakt, sind Hände und weitere Hautflächen sofort und gründlich zu waschen (auch nach Entfernen der Handschuhe).

Patientenkontakte mit verletzter oder kranker Haut des Helfers sind zu vermeiden!

- Die Mund-zu-Nase-Beatmung ist das empfohlene Verfahren!

● Berufliche Helfer (Rettungsdienste, Spitalbereich) verwenden Beatmungsgeräte (ausnahmsweise Beatmungshilfen).

● Freiwillige Helfer können bei erhöhtem Risiko (Blut, Körperflüssigkeiten) Beatmungshilfen benutzen (notfalls können auch einfachste Hilfsmittel – z. B. Taschentuch – das ohnehin minimale Risiko einer Virusübertragung durch Speichel weiter senken).

### Desinfektion

● Die Desinfektion verdient grösste Beachtung bei allen auf den Menschen übertragbaren Infektionskrankheiten (namentlich AIDS und infektiöse Leberentzündung durch Hepatitis-B-Virus).

**Hände-/Hautdesinfektion:** waschen mit Wasser und Seife; desinfizieren mit Einreibpräparat auf Alkoholbasis (70–80 Vol.-%).

**Desinfektion von Flächen, Instrumenten, Gegenständen (Beatmungsphantome!)**

### Desinfektionsmittel:

Stoffklasse	Hauptanwendungsgebiete	Einwirkungszeit, abhängig von der Gebrauchskonzentration
1. Aldehydhaltige (z. B. Glutaraldehyd: Gebrauchskonzentration mind. 0,5%)	Flächen/Gegenstände Instrumente	30 Minuten bis 1 Stunde 15 Minuten bis 1 Stunde
2. Alkoholhaltige (mind. 50%)	Flächen/Instrumente/ Gegenstände Hände/Haut	ab 3 Minuten 30 Sekunden bis Minuten
3. Phenolhaltige (mind. 0,5%)	Flächen/Instrumente/ Gegenstände Hände/Haut	30 Minuten bis 1 Stunde mind. 3 Minuten
4. Halogene – Chlorhaltige (z. B. Natriumhypochlorit: Gebrauchskonzentration mind. 0,1%) – Jodophore (7,5 bis 10%)	Flächen/Instrumente/ Gegenstände	mind. 15 Minuten bis 1 Stunde
	Hände/Haut	mind. 3 Minuten
5. Sauerstoffabspaltende (z. B. Wasserstoffperoxid, mind. 0,3%)	Haut/Gegenstände	nach Gebrauchsanweisung
6. Quats (quaternäre Ammonium- verbindungen, mind. 0,5%)	Haut/Gegenstände/ Flächen	nach Gebrauchsanweisung
7. Biguanide (mind. 0,5%)	Hände/Haut	nach Gebrauchsanweisung

## Wettkampfresultate

gy. An den vom 11. bis 21. Dezember 1988 in Campinas, Brasilien, durchgeführten CISM-Meisterschaften im Fallschirmspringen konnte sich Lt Claudia Grätzer gleich als dreifache CISM-Meisterin 88 feiern lassen. Vor den zweit- und drittplazierten Damen aus den USA, Schweden und Frankreich errang die Schweizerin diesen Titel in den Disziplinen Einzelspringen (22 Wettkämpferinnen, 4 Sprünge), Stilspringen (18 Wettkämpferinnen, 2 Sprünge) und der Kombination (22 Wettkämpferinnen). Mit einem 4. und zwei 7. Rängen war Kanzlist MFD Caroline Tapprich die zweitbeste Schweizerin, während die Team-Kameradinnen R+ Kpl Silvia Breitenmoser, Auswerter MFD Silvia Lang und Auswerter MFD Claudia Römmel sich auf Plätzen von 6 bis 12 zu behaupten vermochten. Leider nahmen auch dieses Jahr in der Damenwertung wiederum nur drei Mannschaften in den Bereichen RW und Nationenwertung teil, so dass keine offiziellen Titel vergeben werden konnten. Dafür wurde beim Mannschafts-Zielspringen die vom Reglement für Damenmannschaften minimale Teilnehmerzahl von vier erreicht, und das Schweizer Damenteam damit vor Frankreich, den USA und Marokko offizielle CISM-Siegerin. Herzliche Gratulation!



Die CH-Damenmannschaft vor ihrer Unterkunft in der «Escola Preparatoria de Cadetes de Exercito». V.l.n.r.: Lt Claudia Grätzer, Aw MFD Silvia Lang, Aw MFD Claudia Römmel, R+ Kpl Silvia Breitenmoser und Kanzlist MFD Caroline Tapprich.



Claudia Grätzer holte sich zwischen 1983 und 1987 viermal den begehrten Titel einer Schweizermeisterin im Fallschirmspringen. Mit der dreifachen Auszeichnung als CISM-Meisterin 88 in den Einzeldisziplinen hat die lediglich 1,60 m grosse Frau aus Dübendorf ein weiteres grosses Ziel in ihrer Sportkarriere erreichen können.

Am 27./28. Januar konnte die Gebirgsdivision 12 in Flims bei ausgezeichneten Wetterbedin-

gungen und mit einer grossartigen Beteiligung ihre diesjährigen **Wintermeisterschaften** durchführen. Bei gut 1400 Wettkämpfern war der Militärische Frauendienst mit zehn Frauen vertreten, die in der Kategorie MFD/RKD sowohl den Einzel- wie den Patrouillenwettkampf bestritten. Zudem durften die Organisatoren dieser Winter-Divisionsmeisterschaften auf die Mitarbeit des Verbandes Süd-Ost MFD zählen.

#### Rangliste

##### Einzel:

1. Kpl Doris Beusch, Cp Trm
2. Aw MFD Brigitte Held-Frei, Fl BM Kp
3. Kpl Beatrix Binder, Betreu Stabskpl
4. Wm Blanca Knöpfel, Uem Kp
5. Oblt Rosmarie Steyer, San Trsp Kp MFD
6. Oblt Marlena Furger, San Trsp Kp MFD

##### Patrouille:

1. Wm Blanca Knöpfel/Aw MFD Brigitte Held-Frei
2. Wm Gabriela Brander/Kpl Beatrice Egli
3. Kpl Beatrix Binder/Motf MFD Marie-Rose Kiladis
4. Oblt Rosmarie Steyer
5. Gfr Ursula Marfort



## Streiflichter

• Mit der einen «**Feldpöster**» zeigenden 25-Rappen-Marke enthalten die ab 7. März 1989 bei den Wertzeichenverkaufsstellen erhältlichen Sondermarken der Serie I/89 u. a. auch **ein an das 100jährige Bestehen der schweizerischen Feldpost erinnerndes Wertzeichen**.

Als 1870 Teile der Schweizer Armee zur Besetzung der Nord- und Westgrenze aufgeboten wurden (Deutsch-Französischer Krieg), gab es noch keine besondere Militärpost. Die Zivilpost sah sich infolge der häufigen Truppenverschiebungen bald einmal ausserstande, die Postsendungen zu vermitteln. Die zutage getretenen Mängel wurden in der Folge behoben. Am 13. August 1889 erliess der Bundesrat die erste «Verordnung betreffend die Feldpost». Danach war die Feldpost Bestandteil der Armee, und für das Feldpostpersonal galten militärische Vorschriften; organisatorisch jedoch war – und ist – es den Postdiensten unterstellt. Während des Ersten Weltkrieges (1914–1918) beförderten die schweizerischen Feldposten 195 Millionen Sendungen; von 1939 bis 1945 waren es bereits 600 Millionen, wobei bis zu 40 Feldposten gleichzeitig im Einsatz standen. Dass man für die Bewältigung einer solch umfangreichen Aufgabe das Personal wenn möglich aus den Reihen der zivilen Post rekrutiert, ist selbstverständlich. 1987 waren im Feldpostdienst 3500 Armeeangehörige eingeteilt, davon rund 150 Frauen. Auch in Friedenszeiten sind die Feldposten wichtiges Bindeglied zwischen dem Dienstwundern und seinen Angehörigen zu Hause.

(Der Fourier/gy)

• Ende Januar hatte der **Vorstand der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz** nach einer Pattsituation die **Stimmfreigabe** zur Initiative «für eine Schweiz ohne Armee und für eine umfassende Friedenspolitik» beschlossen. Dies hat auf bürgerlicher Seite teils massive Reaktionen ausgelöst. SVP-Nationalrat Christoph Blocher hatte schon anlässlich der Bundesratswahl angekündigt, dass eine Partei, die sich nicht hinter die Landesverteidigung stelle, nicht in die Regierung gehöre. Gegenüber der «Sonntagszeitung» bekämpfte Blocher, falls die SP trotz Unterstützung der Initiative im Bundesrat bleibe, die SVP ausziehen und in die Opposition gehen müsste. Gleichzeitig war auch im CVP-Presse Dienst nachzulesen, dass die Unterstützung der Initiative «ernsthaft die Frage der Regierungsbeteiligung der SP» aufwerte, und auch der freisinnige Pressedienst vermerkte, dass allein schon eine Parole auf Stimmfreigabe diese Frage stellen lasse. Die SP wird an ihrem Parteitag Anfang Juni endgültig über ihre Parole beschliessen. (Der Bund)



Aus den  
Verbänden

## Associazione Ticino dei membri del SMF

### Delegiertenversammlung des SVMFD in Lugano

Der Tessiner Verband freut sich, Sie zur 18. ordentlichen Delegiertenversammlung des SVMFD auf **Samstag, 15. April 1989**, nach Lugano einzuladen.

#### Programm:

**Freitag, 14. April 1989**

ab 2000 Ankunft der Teilnehmerinnen.  
Bezug der Unterkunft in der Zivilschutz-anlage von Lugano.

**Samstag, 15. April 1989**

0945 Besammlung der Delegierten beim Hotel De La Paix.

1000 Eröffnung der Delegiertenversammlung im Hotel De La Paix.  
Nach der DV:  
Uraufführung der Tonbildschau des SVMFD über die ausserdienstliche Tätigkeit.

1245 Mittagessen.

ca. 1530 Ende der DV.

**Kosten pro Teilnehmerin:**

Fr. 45.– (inkl. Übernachten).

Anmeldung an Ihre Verbandspräsidentin.

Wir zählen darauf, dass möglichst viele Delegierte und Gäste – denn auch Schlachtenbummler sind herzlich willkommen – an der Delegiertenversammlung im sonnigen Süden teilnehmen werden, und freuen uns auf Ihre Anmeldung.

Associazione Ticino dei membri del SMF

## Veranstaltungskalender

Datum	Org Verband	Veranstaltung	Ort	Anmeldung an / Auskunft bei	Meldeschluss
1.4.–7.5.89	Verkehrshaus/ Uem Trp	KOMM 89 (Jubiläumsausstellung, an der die Uem Trp mit einer Sonder- schau vertreten sind)	Verkehrshaus Luzern		
15.4.89	UOV Zug	Marsch um den Zugersee		Hptm Doris Sturzenegger Borsinger Füchslistrasse 7 8180 Bülach Tel. 01 860 57 79	1.4.89
6./7.5.89	UOV Stadt Bern	Schweiz. 2-Tage-Marsch	Bern	Hptm Doris Sturzenegger Borsinger vgl. oben	1.4.89
18.–23.5.89	Patronat: kath. Feld- prediger-DC der Armee	31. internat. Militär-Wallfahrt (Grundpreis Fr. 300.–)	Lourdes	cap Pio Cortella C.P. 725 6830 Chiasso Tel. 091 44 39 51	18.3.89
2./3.6.89	Geb Div 12	Sommermeisterschaften	Chur	Kdo Geb Div 12 Postfach 34 7007 Chur 7	21.4.89
18.7.–21.7.89	Stab GA	Internat. 4-Tage-Marsch (Teilnahmebedingung: Absol- vieren Schweiz. 2-Tage-Marsch in Bern)	Nijmegen (NL)	Hptm Doris Sturzenegger Borsinger vgl. oben	